

Badeordnung für das Hallenfreizeitbad der Stadt Meckenheim

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- 1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten städtischen Hallenfreizeitbad einschließlich der Außenanlage.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- 2) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte (Chip-Coin) erkennt jeder Nutzer (Badegast, Saunagast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- 3) Bei Veranstaltungen (Schulschwimmen, Wettkämpfen, Vereinstraining, usw.) sind die Sportlehrer, Vereins- und Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung beachten.
- 4) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- 5) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- 6) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten und Preise

- 1) Die Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades sind in der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim festgesetzt.
- 2) Die Öffnungs- und Nutzungszeiten sowie gültige Gebührenordnung für das Hallenfreizeitbad werden durch einen Aushang im Eingangsbereich und auf der Homepage der Stadt Meckenheim öffentlich bekannt gegeben.

- 3) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Hallenfreizeitbades oder Teile davon aus betrieblichen Gründen (Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen, Überfüllung, Instandsetzungsarbeiten, technische Störungen etc.) einschränken oder komplett untersagen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Minderung des Eintrittsgeldes besteht.
- 4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- 5) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 6) Der Einlass endet eine Stunde, der Schwimm- und Saunabetrieb 30 Minuten sowie der Duschbetrieb 20 Minuten vor Betriebsschluss.
- 7) Bis Betriebsschluss haben die Besucher das Hallenfreizeitbad zu verlassen.

§ 4 Zutritt

- 1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte (Chip-Coin) für den entsprechenden Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen des Hallenfreizeitbades ihre Gültigkeit.
- 3) Der Badegast muss die Zutrittsberechtigung sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - a) Chip-Coin
 - b) Garderobenschrankschlüssel
 - c) Wertfachschlüssel
 - d) Leih Sachen

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- 4) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung und unter Verantwortung einer geeigneten, erwachsenen Begleitperson benutzen.
- 5) Eine geeignete, erwachsene Begleitperson darf maximal zwei Kinder unter 4 Jahren beaufsichtigen.
- 6) Personen, die auf Grund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, die Einrichtungen ohne Unterstützung oder Hilfe von Dritten zu nutzen, ist der Zutritt und der Aufenthalt im Hallenfreizeitbad nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, welche zu jedem Zeitpunkt die erforderliche Personensorge und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung sicherstellt.
- 7) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,

- c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden
- d) die das Hallenfreizeitbad zu nicht genehmigten, gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

§ 5 Verhaltensregeln

- 1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- 4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- 5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- 6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- 7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- 8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- 9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen (ausgenommen Schwimmflügel) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- 10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- 11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 12) Rauchen ist ausschließlich auf der Freiluftfläche sowie auf der Liegewiese im Saunabereich erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- 13) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

- 14) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- 15) Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer Badegast, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Ob im Einzelfall Verstöße hiergegen vorliegen, entscheidet allein das Badepersonal.

§ 6

Fundgegenstände

- 1) Innerhalb des Hallenfreizeitbades gefundene Sachen sind beim Badepersonal abzugeben. Sie werden an das Fundbüro der Stadt Meckenheim weitergeleitet. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Dienstanweisung der Stadt Meckenheim über die Behandlung von Fundsachen finden Anwendung.

§ 7

Haftung

- 1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- 5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a) 5,00 Euro
 - b) 15,00 Euro
 - c) 15,00 Euro
 - d) Kleine Spielgeräte 10,00 Euro und große Spielgeräte 150,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 8

Schul-, Vereins- und Gruppenschwimmen

- 1) Schul-, Vereins- und Gruppenschwimmen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bürgermeister im Rahmen der Benutzungspläne.

§ 9

Allgemeine Verhaltensregeln

- 1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Chip-Coins selbst verantwortlich. Kinder unter 6 Jahren haben den Garderobenschrank der Begleitperson mit zu nutzen.
- 2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
- 3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- 4) Die Benutzung der Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlage darf nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- 5) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- 6) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- 7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen (ausgenommen Schwimmflügel) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 8) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten und freigegebenen Teil des Schwimmerbeckens und das Nichtschwimmerbecken benutzen.
- 9) Es ist nicht gestattet in der Schwimmhalle zu laufen
- 10) Die Verwendung von Seife und anderer Reinigungsmittel außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

§ 10

Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- 1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
- 2) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. Im Freiluftbereich und dem Vorraum gelten besondere Bestimmungen.
- 3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 11

Sauna

- 1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- 2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- 3) Saunaräume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- 4) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- 5) In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- 6) Badeschuhe dürfen in der Schwitzräume nicht getragen werden.
- 7) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- 8) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- 9) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- 10) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur auf die Liegewiese und den Vorraum mitgenommen und benutzt werden.
- 11) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Badepersonal bedient werden. Es ist bei Störungen sofort zu benachrichtigen.

§ 12

Besondere Hinweise

- 1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- 2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- 3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

§ 13

Liegewiese

- 1) Die Liegewiese ist nur während der öffentlichen Badezeiten bei guter Witterung geöffnet. Über die Öffnung entscheidet die Betriebsleitung.

§ 14

Ergänzungen und Ausnahmen

- 1) Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von der Haus- und Badeordnung

Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Die vorstehenden Regelungen werden ergänzt durch Hinweisschilder und Bekanntmachungen sowie durch Anordnungen des Badepersonals.

§ 15

Inkrafttreten

- 1) Die Badeordnung tritt in der geänderten Form am 01.04.2018 in Kraft.



Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister